

822 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (781 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die für die Geschäftsverteilung der Bezirksgerichte, der Arbeitsgerichte und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung maßgebende Regelung an die für die Gerichtshöfe geltenden Bestimmungen angeglichen und vereinheitlicht werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Juni 1965 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Moser, Zeillinger, Chalou-

pek, Dr. Winter, Dr. Josef Gruber und Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmannstellvertreter Abgeordneter Mark beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (781 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 30. Juni 1965

Dr. Kleiner
Berichterstatter

Mark
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 781 der Beilagen

1. Im Art. I sind im Abs. 1 des § 4 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, in der Fassung des § 173 Abs. 2 Z. 4 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, die Worte „In dringenden Fällen“ durch die Worte „Bei gegebener Dringlichkeit, insbesondere bei Behinderung des Richters,“ zu ersetzen.

2. Im Art. III sind im Abs. 2 des § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in

der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, die Worte „In dringenden Fällen“ durch die Worte „Bei gegebener Dringlichkeit, insbesondere bei Behinderung des Richters,“ zu ersetzen.

3. Art. IV hat zu entfallen.

4. Die Art. V und VI erhalten die Bezeichnung „Art. IV“ und „Art. V“.